

AMTSBLATT

der Gemeinde
Weilen unter den Rinnen



Herausgeber: Gemeinde Weilen u.d.R.
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.
Telefon: 07427/2516 Fax: 8353
E-Mail: rathaus@weilen-udr.de



Jahrgang 57

Donnerstag, den 01. Februar 2024

Nummer 05

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag: 9.00 – 14.00 Uhr
Dienstag: 16.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr
und 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag: geschlossen

Anzeigen-Annahmeschluss für das Amtsblatt:

jeweils montags, 12.00 Uhr

E-Mail-Adresse:

rathaus@weilen-udr.de

Amtsblatt

Am 15.02.2024 (Kalenderwoche 7) erscheint kein Amtsblatt.

Wir bitten um Beachtung.

Schließtage des Rathauses im Februar 2024

Donnerstag, 01.02.2024
Donnerstag, 08.02.2024 ab 10 Uhr
Montag, 12.02. bis einschließlich Freitag, 16.02.2024
Dienstag, 20.02.2024

In dringenden standesamtlichen Notfällen erreichen Sie Bürgermeisterin Silke Edele unter der Telefonnummer: 0157 53593388.

Wir bitten um Beachtung.

Weilen u.d.R.
Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. **Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**
In der Gemeinde Weilen u.d.R. sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R.** - schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
- 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind.
Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.
Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.
- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).
Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge
- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
 - von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.
- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R.** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**
- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
 - Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.
- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R.**
- 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
- 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindevahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
- 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R.** eingehen. Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R.** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Weilen u.d.R., den 01.02.2024

Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.

Silke Edele
Bürgermeisterin

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2024 – Gemeinde Weilen u.d.R.

1. Baugesuche

Der Gemeinderat erteilt dem Baugesuch Im Morgen 18 – Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Erdgeschoß seine Zustimmung.

2. Spendenbericht 2023

Dem Gemeinderat ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung jährlich eine Aufstellung über die eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen vorzulegen. Der Bericht ist anschließend der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Die Gemeinde Weilen u.d.R. hat im Jahre 2023 eine Geldspende in

Höhe von 2.500,00 € erhalten. Der Gemeinderat stimmte der Annahme der Spende zu.

Die Bürgermeisterin erwähnt in diesem Zusammenhang auch die Sachspende von 20 Kinderstühlen für die neue Gruppe im Kindergarten sowie zwei Eimern Gel-Lasur für die Renovierung von Garten-Spielgeräten.

3. Gemeindevwahlausschuss für Kommunalwahlen und Europawahl

Am 09.06.2024 finden die Wahlen für den Gemeinderat, den Kreistag und das Europaparlament statt. Die Gemeinde hat für die Abwicklung der Wahlen einen Gemeindevwahlausschuss zu bilden, welcher grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und weiteren Beisitzern und Stellvertretern besteht. Da

Bürgermeisterin Edele in ihrem Heimat-Wahlkreis für den Kreistag kandidiert, fällt sie als Wahlbewerberin gem. § 11 Abs. 2 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) als Vorsitzende aus. Das Gesetz sieht in diesem Fall die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und eines Stellvertreters aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten durch den Gemeinderat vor.

Die Gemeinderäte Weinmann, Reiner und Dannecker gaben bekannt, dass sie sich nicht mehr zu Wahl stellen werden. Daher stehen sie für die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses zur Verfügung. Die Verwaltung wird daher in den nächsten Wochen weitere Personen anfragen. Die Wahl des Gemeindevwahlausschusses soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

4. Sachstandsbericht zur Anlage von Rasenurnengräbern

Bisher sind keine Maßnahmen zur Umsetzung dieser neuen Grabart getroffen worden. Die Verwaltung hat sich daher fachlichen Rat eingeholt. Aufgrund verschiedenster Erfahrungen mit der Planung und Umsetzung dieser neuen Grabart wurde ihr empfohlen, vor der Einholung von Angeboten für die in § 14 Abs. 1 Friedhofsordnung genannten Abdeckplatten, die Wünsche und Vorstellungen des Gremiums mit einem Steinmetz zu besprechen. Aus benachbarten Gemeinden gebe es verschiedene Beispiele, bei denen aufgrund fehlenden Fachwissens und Praxiserfahrung unglückliche Entscheidungen getroffen worden seien. Diese müssten jetzt z.B. Bauhofmitarbeiter mit umständlicher Grünpflege oder Angehörige wegen beschmutzter oder verkratzer Abdeckplatten büßen.

Die Verwaltung hat daher Steinmetz Ströbel aus Schömberg abgefragt. Bevor Angebote für die benötigten Abdeckplatten eingeholt werden können, seien Vorstellungen zu Größe, Beschaffenheit und Oberfläche des Steins als auch zur Gestaltung des Grabfeldes insgesamt zu treffen. Das Gremium sprach sich daher für den Vorschlag der Verwaltung aus, zunächst mit der Verwaltung eine Art Leistungsverzeichnis vorzubereiten. Anhand dieser Liste könne der Gemeinderat über die offenen Fragen abstimmen und so den Grundstein für eine Angebotsanforderung legen. Hierfür könnte auch ein Vororttermin stattfinden, in dem der Gemeinderat Mustersteine direkt auf der ausgesuchten Friedhofsfläche begutachtet.

5. Ergebnisse der Verkehrsschau vom 07.11.2023

Zusammen mit Vertretern des Polizeipräsidiums Reutlingen, des Verkehrsamts Zollernalbkreis und der Straßenmeisterei Balingen nahm die Bürgermeisterin an der Verkehrsschau 2023 teil. Zwei der von ihr eingereichten Anträge wurden abgelehnt. Zum einen handelt es sich um einen Fahrbahnteiler/Verkehrsverschwenkung am Ortseingang aus Richtung Ratshausen kommend. Hier würde durch eine Fahrbahnverschwenkung eine eventuelle Gefahrenstelle geschaffen, da sich die Verschwenkung direkt hinter einer Kuppe befinden würde. Außerdem habe die einseitige Bebauung einen Außerortscharakter. Dadurch würde die Akzeptanz

fehlen und es würde keine Verlangsamung des Verkehrs erreicht.

Der zweite Antrag hatte die Bring- und Abholsituation am Kindergarten zum Thema. Hier wurde festgestellt, dass die Obere Straße breit genug sei, um beidseitig zu parken. Weitere Maßnahmen seien nicht erforderlich. Der dritte Antrag der Verwaltung, die Breitestraße in eine Tempo-30-Zone umzuwandeln, wurde im Zusammenhang mit weiteren Änderungen, die dem Endausbau der Plettenbergstraße geschuldet sind, genehmigt.

6. Verschiedenes, Anfragen, Bekanntgaben

a) Aufruf zur Unterstützung der Pflege des Feldkreuzes Angelstraße/Schömberger Straße

Auf den Aufruf ist eine Spendenzusage von 500 Euro eingegangen. Daher wurde mit dem für diese Arbeiten als Spezialisten bekannten Hans Weinmann Kontakt aufgenommen. Er wird sich im Frühjahr gerne an die Restaurierung machen. Mit der Spende kann voraussichtlich der Großteil seiner Aufwendungen gedeckt werden. Vielleicht ergeben sich weitere Spenden für diesen Zweck. Ansonsten wird die Gemeinde die ungedeckten Kosten übernehmen. Ein Angebot zur tatkräftigen Unterstützung bei der Instandhaltung liegt ebenfalls vor. Auf dieses soll gerne in Bezug auf weitere bau-fällige Feldkreuze eingegangen werden.

b) Aktion „Landrat pflanzt einen Baum in jeder Gemeinde des Landkreises“

Landrat Pauli besucht im Zuge des 50-jährigen Jubiläums des Landkreises alle Gemeinden und pflanzt einen Baum. Dies hatte er bereits bei der Amtseinstellung von Bürgermeisterin Edele auch für Weilen angekündigt. Inzwischen wurde auf 19.03.2024 um 14 Uhr terminiert. Zur Beschaffung eines geeigneten Baumes sowie der Vorbereitung des Loches hat die Verwaltung bereits Karl Weinmann hinzugezogen. Bei der Frage nach einer geeigneten Stelle kommt das Gremium auf den Platz beim neu erstellten PoP-Gebäude, am Eingang der Angelstraße.

c) Vertretung der Bürgermeisterin bei verschiedenen Terminen

Aus dem Gremium war keine Vertretung für die außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrats von Komm.Pakt.Net am 31.01.2024 möglich. Daher hat sich die Vorsitzende an Bürgermeister-Kollegin Maier aus Dotternhausen gewandt. Diese kann mit entsprechenden Dokumenten ausgestattet die Vertretung für Weilen ausüben. Das Gremium bedankt sich ausdrücklich für die Stellvertretung durch Bürgermeisterin Maier.

Die für 01.02.2024 angesetzte Verbandsversammlung des Zweckverbands Hochwasserschutz Schlichem wurde aus organisatorischen Gründen abgesagt. Hier hätte Gemeinderat Schäf die Gemeinde vertreten. Ein neuer Termin ist noch nicht bekannt.

Bürgermeisterin Edele teilt mit, dass für Mittwoch, den 07.02.2024 die Netzübergabe an Komm.Pakt.Net angesetzt sei. Es handle sich dabei um die technische Kontrolle des PoP-Gebäudes und der Infrastruktur. Gemeinderat Ritter bietet an, bei dem Termin als Vertreter der Gemeinde dabei zu sein.

d) Kündigung der Vereinbarung über offene Jugendarbeit Haus Nazareth

Wie bereits im Rahmen der Klausurtagungen besprochen, wurde die Vereinbarung zum Ende des laufenden Schuljahres 2023/2024 gekündigt. Durch den Wegfall des bisher jährlich gewährten Landeszuschusses für Maßnahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung ab diesem Jahr steigt der finanzielle Aufwand um ca. ein Drittel der Gesamtkosten. Zudem waren aus der Bevölkerung schon länger kritische Stimmen zum Inhalt des Betreuungsangebots zu hören. Das bestehende Angebot richte sich an einen sehr kleinen Personenkreis und sei auch sehr beschränkt. Ursächlich dafür ist das einfache Modul, das Weilen bisher gebucht hatte. Die Bürgermeisterin wünscht sich ein Angebot, das für eine größere Anzahl von Kindern und Jugendlichen genutzt werden kann. Auch der Gemeinderat ist dieser Meinung. Daher soll ein neues Konzept erarbeitet werden. Dies evtl. auch im Zusammenhang mit der Herstellung des Dorfgemeinschaftsraums im alten Rathaus und evtl. . auch in Kooperation mit den Weilener Vereinen. Die Verwaltung freut sich über kreative Vorschläge.

e) Ausfallhaftung der Gemeinde

Die Bürgermeisterin gab bekannt, dass die Ausfallhaftung der Gemeinde Weilen u.d.R. bei der L-Bank Baden-Württemberg für früher übernommene Wohnbaudarlehen aktuell 19.525,93 € beträgt.

f) Schaukasten an der Angelstraße/Schömberger Straße

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass nach Rücksprache mit der Geschäftsführung des GVV und Absprache in der Verwaltungsratssitzung am 18.01.2024 die Gemeinde den Schaukasten in Eigenregie abbauen bzw. für eigene Zwecke verwenden dürfe.

g) Stand Haushaltsplanungen 2024

Aufgrund personeller Engpässe beim GVV verzögern sich die Arbeiten weiter. Die Haushaltseinbringung soll daher in der Februar-Sitzung erfolgen.

h) Ersatzbeschaffung Hardware für die Verwaltung

Für das Jahr 2024 ist die EDV-Ausstattung an den Arbeitsplätzen Edele und Platzer zu erneuern. Im Zusammenhang mit dem Übergang zur Komm.One Cloud ist der Bezug von Geräten und Zubehör über Komm.One als Großkunde möglich. Mit Unterstützung von Gemeinderat Reiner wurden die notwendigen Komponenten zusammengestellt. Insgesamt belaufen sich die Kosten auf ca. 2.000,- Euro. Im Bürgerbüro ist zudem der Ersatz des Druckers für Ausweisdokumente überfällig (Beschaffung zuletzt im November 2015). Hier läuft die Suche nach einem passenden Gerät noch. Das Gremium beschließt, die Verwaltung mit dem Kauf der vorgeschlagenen bzw. notwendigen EDV-Ausstattung zu beauftragen.

i) Erste Besprechung Homepage mit Adrian Schmidberger, Schömberg

Inzwischen fand eine erste Besprechung statt. Der Wechsel zu Herrn Schmidberger kann erst stattfinden, wenn dieser die neue Homepage erstellt hat. Aufgrund der Ergebnisse aus der Besprechung wird Herr

Schmidberger ein Angebot vorlegen, auch als Grundlage für die laufende Haushaltsplanung.

j) Ersatzbeschaffung Leiter für Gemeindehalle
Gemeinderätin Weckenmann hatte das Gremium bereits vorab informiert, dass sie in der Sitzung den Zustand der großen Leiter in der Gemeindehalle ansprechen wolle. Ihrer Meinung nach sollte diese dringend auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden. Sie habe sich auch schon über in Frage kommende Leitern informiert. Vor einer Ersatzbeschaffung müssten aber noch verschiedene Details geklärt werden. Das Gremium kommt zum Schluss, dass zunächst ein Fachmann zum Zustand der vorhandenen Leiter befragt werden soll. Sollte dieser eine Ersatzbeschaffung empfehlen, wird die Verwaltung sich weiter kümmern.

k) Jubiläumsgabe für Vereinsjubiläen

Es ist üblich, dass die Gemeinde zu Vereinsjubiläen eine Jubiläumsgabe überreicht. Anlässlich des gerade begangenen Jubiläums der Narrenzunft bittet die Bürgermeisterin um Schaffung einer neuen Regelung. Im Jahr 2025 stehen auch beim Musikverein das 75-jährige und bei der Sportgemeinschaft das 40-jährige Jubiläum an. Sie schlägt vor, einen festen Geldbetrag als allgemeine Jubiläumsgabe festzulegen. Je nach Ausmaß der geplanten Feierlichkeiten könnte eine weitere Unterstützung z.B. durch kostenlose Bereitstellung der Gemeindehalle geboten werden.

Das Gremium beschließt einstimmig eine allgemeine Jubiläumsgabe in Höhe von 250,- Euro zu gewähren. Zudem soll bei Veranstaltungen anlässlich des Jubiläums die Hallenmiete in Höhe von aktuell 90,- Euro pro Tag erlassen werden.

Entsorgung von Bildschirmen, Fernsehern und Kühlgeräten

Am Dienstag, 20.02.2024 werden in unserer Gemeinde die Kühlgeräte und Bildschirme zur Entsorgung abgeholt. Bitte melden Sie die Geräte bis spätestens **Donnerstag, 08.02.2024, 10.00 Uhr** beim Bürgermeisteramt an und stellen diese am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereit. **Das Rathaus ist in der Folgewoche geschlossen. Wir bitten dies unbedingt zu beachten.**

Flachbildschirme und Plasma-TV-Geräte werden ebenfalls mitgenommen.



Die Geschäftsstelle des
Gemeindeverwaltungsverbands
Oberes Schlichemtal bleibt am

Rosenmontag, den 12.02.2024

und am

Dienstag, den 13.02.2024

geschlossen.

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal



Liebe Besucher*innen

des

Schlichembads.



Das Schlichembad in Schömberg
bleibt über die Fastnachtszeit von

Donnerstag, den 08.02.2024

bis Mittwoch, den 14.02.2024

- je einschließlich -

geschlossen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal

Das Landratsamt Zollernalbkreis informiert: **Arbeitskreis Ackerbau**

Das Landwirtschaftsamt bietet im Februar drei Arbeitskreisveranstaltungen im Bereich Ackerbau an. Die Arbeitskreisveranstaltung ist als **zweistündige Fortbildung zur Pflanzenschutz-Sachkunde nach §9 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes** anerkannt.

Die Pflanzenproduktionsberater Andreas Lohrer, Christoph Wachendorfer, die Biodiversitätsberaterin Sonja Maier und Landwirtschaftsamtfrauenwärterin Friederike Gall werden in den Veranstaltungen auf das vergangene Vegetationsjahr zurückblicken und aktuelle pflanzenbauliche Themen für das neue Jahr 2024 vorstellen.

Herr Lohrer wird die derzeitige Zulassungssituation der Pflanzenschutzmittel erläutern und Versuchsergebnisse aus dem Bereich Pflanzenschutz präsentieren. Herr Wachendorfer behandelt schwerpunktmäßig den Düngemarkt und die Düngeverordnung. Die Pflanzenschutzmittelreduktion wird durch Frau Maier anhand von Versuchsergebnissen des Demobetriebes vorgestellt. Frau Gall wird die schließlich noch die sachgerechte Lagerung von Pflanzenschutzmittel erläutern.

Der erste Termin, am Freitag, 02.02.2024 wird online stattfinden. Für die Onlineveranstaltung ist eine Anmeldung notwendig. Sie ist die Grundlage für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für die Fortbildung in der Pflanzenschutz-Sachkunde. Für die Veranstaltungen am Montag, 05.02.2024 in Höfendorf im Gasthaus Adler und am 16.02.2024 im Hotel Sternen in Benzingen (ACHTUNG! der Termin musste geändert werden) ist keine Anmeldung erforderlich. Die Teilnahmebestätigungen werden vor Ort ausgehändigt.

- **Freitag 02.02.2024, online, 19:30 Uhr.**
Anmeldung bis spätestens Donnerstag, 01.02.2024 **per E-Mail** unter Landwirtschaftsamt@Zollernalbkreis.de mit Postanschrift und Geburtsdatum.
- **Montag, 05.02.2024, 19:30 Uhr, Höfendorf, Gasthaus Adler**
- **Freitag, 16.02.2024, 19:30 Uhr, Benzingen, Hotel Sternen**

Die Energieagentur Zollernalb gGmbH informiert: **Online-Vortrag**

Heizungstausch: Was tun? Entscheidungshilfen und Praxistipps
Do 22. Februar 2024 | 18 - 19:30 Uhr | online | kostenlos



Steigende Heizkosten, der fortschreitende Klimawandel und gesetzliche Regelungen zeigen, dass sich künftig die Wärmeerzeugung erheblich ändern wird. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wird unter diesem Aspekt wichtiger denn je. Doch welches Heizungssystem ist für das eigene Gebäude passend? Welche Alternativen zur Öl- oder Gasheizung gibt es und wieviel Energie lässt sich sparen?

Die Energieagentur Zollernalb gibt in diesem Online-Vortrag **einen umfassenden** Überblick über alternative Heizsystemlösungen und ihre finanzielle Förderung sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Eine **Anmeldung** ist unter www.energieagentur-zollernalb.de erforderlich. Der Vortrag richtet sich vor allem an Ein- und Zweifamilienhausbesitzer. Weitergehende Fragen beantwortet die Energieagentur Zollernalb unter Tel.: 07433/92-1385

Jubilare

Wir gratulieren herzlich
Frau **Irene Mocker** am 02.02.2024 zum 80. Geburtstag.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19 – 8 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116 117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Notruf (Feuerwehr/Notarzt/Notfall): **112**
Krankentransport: **19 222**
Notdienst Augenarzt: **116 117**
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116 117**
Notdienst Kinderarzt: **116 117**
Notdienst Gyn./Geburtshilfe: **07433/9092-0**
Zahnärztlicher Notdienst: **0761/120 120 00**
Giftnotrufzentrale Freiburg: **0761/19240**
Stadtapotheke Schömberg **07427/94750**

Vereinsnachrichten

Ab 18.00 Uhr BARBETRIEB

Die Sportgemeinschaft Weilen u.d.R. lädt am **Schmotziga** Donnerstag, den **08. Februar 2024**

in den **ZIRKUS** ein.

Ab **14.01 Uhr großer Kinderumzug** (Aufstellung bei Firma Hermann), anschließend **Kinderfasnet** in der Gemeindehalle.

Die gesamte Einwohnerschaft ist hierzu recht herzlich eingeladen.

Die SG Weilen freut sich über Ihren Besuch

HAPPY HOUR
19-20 Uhr
in der Bar

Danksagungen / Besenwirtschaften



Sonstiges

DRK-Seniorensport
Dienstag 15.00 - 16.00 Uhr
Gemeindehalle Weilen u.d.R.
Kontakt: Annette Kiene – 07427/8750

SV Schörzingen e.V.

Alle Interessierten können die aktuellen Mitteilungen des SV Schörzingen e.V. auf der Homepage des Vereins einsehen unter www.sv-schoerzingen.de

Der Verkehrsverbund Naldo informiert: **Fasnet – Elektronische Fahrplanauskunft EFA/ naldo-App/ Freizeitregelung Schülermonatskarten**

Der Verkehrsverbund naldo weist auf folgende Besonderheiten während der Fasnet (Donnerstag, 8. Februar bis Freitag, 16. Februar 2024) hin, an denen es ausschließlich bewegliche Ferientage gibt, welche die jeweiligen Schulen selbst und deshalb nicht einheitlich im naldo festlegen:

Elektronische Fahrplanauskunft EFA/naldo-App
Aufgrund der beweglichen Ferientage können über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA auf www.naldo.de und über die naldo-App keine verbindlichen Fahrplanauskünfte für Busse gegeben werden.

naldo
Verkehrsverbund

Da die Schulen individuell ihre beweglichen Ferientage nutzen, reagieren auch die Busunternehmen mit ihren Fahrplänen flexibel. Dies ist nicht datumsgenau in den Fahrplänen abgebildet. Ob die mit der Verkehrsbeschränkung "F" bzw. "S" gekennzeichneten Busse tatsächlich fahren, können daher nur die Schulen und die Busunternehmen selbst verbindlich sagen. Die Züge im naldo fahren nach dem gesetzlichen Ferienplan: Die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "S" fahren an Schultagen und an beweglichen Ferientagen, die Züge mit der Verkehrsbeschränkung "F" fahren zu den genannten Ferienterminen. Ausnahmen sind explizit angegeben.

Stellenbeschreibung

Das Freizeitheim der Gemeinde Zimmern unter der Burg bietet sich insbesondere für Musik- und Sportgruppen, Freizeiten und Klassenfahrten an und wird sehr gerne gebucht. Unser Haus verfügt über 35 Betten (in 8 Mehrbettzimmern mit 3 bis 6 Betten) sowie 2 Gruppenräume für 40 und 15 Personen. Die sanitären Anlagen umfassen 2 Duschräume und 2 Waschräume.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Gemeinde Zimmern unter Burg für Ihr Freizeitheim eine/n



**Hausmeister/in
Verwalter/in (m/w/d)**
gerne auch (Ehe-)Paar

Idealerweise wäre eine Doppelfunktion als Verwalter/in für die Abwicklung der Buchungsanfragen und Reservierungen (in Homeoffice) sowie für die anfallenden Aufgaben und Arbeiten eines Hausmeisters/in sehr sinnvoll.

Das erwartet Sie:

- eine spannende, vielseitige Aufgabe
- ein Arbeitsplatz, der offen ist für Umgestaltung und neue Ideen
- eine unbefristete Arbeitsstelle mit nahezu frei wählbarer Arbeitszeit jedoch sollten Sie konflikt- und belastungsfähig sein und es lieben es, mit Menschen zusammenzuarbeiten

Kontakt

Haben wir Ihr Interesse geweckt oder Sie haben weitere Nachfragen? Wir erwarten gerne Ihre Bewerbung oder auch Ihre Anfrage nach einem persönlichen Gesprächstermin, um die Modalitäten mit dem Arbeitsvertrag abzustimmen. Bürgermeisteramt Gemeinde Zimmern u.d.B.; Kirchstraße 5, 72369 Zimmern unter der Burg oder per E-Mail an: buergermeister@zimmern-udb.de

Gemeinde Zimmern u.d.B.



Der Regionalverband Neckar-Alb informiert: Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie hat begonnen

Welche Flächen für den Ausbau der Wind- und Solarenergie in der Region laut den aktuellen Planungen geeignet sind, stellte der Regionalverband Neckar-Alb am Donnerstag, 11.01.2024 der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der HAP-Grießhaber-Halle in Eningen unter Achalm vor. Mit der Veranstaltung eröffnete der Regionalverband das formelle Beteiligungsverfahren zu den Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Die Veranstaltung fand in Zusammenarbeit mit den regionalen Kreisverbänden des Gemeindetags Baden-Württemberg statt.

Beteiligungsverfahren

Noch **bis 11. April 2024** besteht die Möglichkeit, sich zu den Planentwürfen zu äußern und Stellungnahmen online abzugeben.

Alle Beteiligungsunterlagen sowie ausführliche Informationen zum Verfahren sind unter www.rvna.de/formellebeteiligung bereitgestellt. Hier wird zudem zeitnah nach der Veranstaltung die Aufzeichnung des Live-Streams abrufbar sein.

Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb beschloss am 05.12.2023 mit sehr großer Mehrheit die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen

Wind- und Solarenergie und beauftragte die Verbandsverwaltung im Zeitraum von 11. Januar 2024 bis 11. April 2024 die formelle Beteiligung durchzuführen. Die Planentwürfe für die Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie enthalten zum aktuellen Zeitpunkt 40 Vorranggebiete mit insgesamt 9.192 ha im Bereich der Windenergie. Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik sind es Gebiete mit einer Gesamtfläche von 1.278 ha. Den vorliegenden Entwürfen ging ein intensiver Planungs- und Abstimmungsprozess voraus. Unter anderem konnte im Frühjahr im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens bereits Rückmeldung zu den Suchraumkarten Wind- und Solarenergie gegeben werden.

Regionale Planungsoffensive

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2% der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie um. Falls dieses Ziel nicht erreicht wird, verlieren die Kommunen einen Großteil ihrer Steuerungsmöglichkeiten. So können in diesem Fall beispielsweise Windenergieanlagen auch auf Flächen entstehen, die die Regionalplanung unter Berücksichtigung von Kriterien wie Überlastung, oder Rücksicht auf Landmarken ausgeschlossen hätte, projiziert werden.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus

Pfarramt: Egerstr. 8, 72365 Ratshausen

Tel: 07427/7325

E-Mail: stafra.ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin Angelika Eppler

Öffnungszeiten: Di - Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

 **Im Trauerfall** wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 0174 30 83 398 oder das Pfarrbüro Tel. 7325.

Gottesdienstzeiten

Sonntag, 04.02.2024 – 5. Sonntag im Jahreskreis

9.00 Uhr Heilige Messe mit Blasiussegen und Vorstellung der Erstkommunionkinder

Kollekte Silbersonntag

Sonntag, 11.02.2024 – 6. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Heilige Messe

Montag, 12.02.2024 – Rosenmontag

10.00 Uhr Narrenmesse in Ratshausen

Herzlich eingeladen sind auch die „Narren“ aus Weilen.



Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal

GOTTESDIENSTE

Samstag, 03.02.

19:00 Uhr

Vorabend zu Lichtmess

Vorabendmesse in Zimmern und Ratshausen, mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

Sonntag, 04.02.

09:00 Uhr

Lichtmess

Hl. Messe in Schörzingen und Weilen mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

09:00 Uhr

Wortgottesfeier in Dautmergen mit Vorstellung der Erstkommunionkinder (GRF)

10:30 Uhr

Hl. Messe in Schömberg mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

10:30 Uhr

Wortgottesfeier in Dotternhausen mit Vorstellung der Erstkommunionkinder (GRF)

19:00 Uhr

Taizégebet in Dotternhausen

Mittwoch, 07.02.

18:30 Uhr

Eucharistische Anbetung

19:00 Uhr

Abendmesse in Schömberg



Buspilgerreise nach Ars – Lourdes – Nevers vom 20. – 25. Mai 2024

Die Reise führt die Pilgergruppe in einem modernen, klimatisierten Reisebus an die bekannten Wallfahrtsorte Ars, Lourdes und Nevers. Die geistliche Leitung hat unser ehemaliger Pfarrer Dr. Johannes Holdt, die Organisation obliegt Wolfgang Bantle. Flyer liegen in der Stadtkirche Schömberg am Schriftenstand aus. Sollten Sie Interesse haben, der Anmeldeabschluss ist am 24. Februar 2024.

Das Taizégebet im Oberen Schlichemtal



Gebet – Stille - Gesang

Das Taizégebet ist geprägt durch das Wiederholen von Gesängen. Es ist eine meditative Gebetsform, bei der sich unser Geist sammeln kann und wir mehr zu unserer Mitte finden.

In Momenten der Stille können wir loslassen, zur Ruhe kommen und neue Kraft für den Alltag schöpfen. Diese Gebetsform geht zurück auf Frère Roger, dem Gründer der Brüdergemeinschaft von Taizé.

Das Taizégebet findet am **Sonntag, 04.02. um 19:00 Uhr** im Altarraum in der Kirche in Dotternhausen statt. Sie sind ALLE herzlich eingeladen.

Auf Ihr Kommen freut sich
Gemeindereferent, Wolfgang Schmid.

PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtssekretariat: Tel. 07427/2502

Wallfahrtsseelsorge: Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

Gottesdienste

Montag, 05.02., 9.00 Uhr: Heilige Messe im Pilgerstüble

Donnerstag, 08. 02., 9.00 Uhr heilige Messe im Pilgerstüble

Veranstaltungen

Bibelcafé am 6.2.

Zuerst zusammen in die Bibel schauen, sich inspirieren lassen vom Sonntags-Evangelium, dann gemeinsam Kaffee trinken! Wer am Dienstag, 6. Februar, um 15.00 Uhr ins Bruderhaus auf dem Palmbühl kommen will, ist herzlich willkommen! Anmeldung bis 5.2. erwünscht: Tel. 0174 1057563, Wallfahrtsseelsorger Michael Holl

Weitere Termine sind am 5.3. und 26.3. um 15 Uhr.



Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen

Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de

Internet: eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag, 1. Februar 2024

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal

19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

19.30 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** vierzehntägig in den **ungeraden** Kalenderwochen.
im Gemeindezentrum - Anfrage bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder Rosmarie Staiger 07427 8699

Freitag, 2. Februar 2024

18.00 Uhr **Gebetskreis** im Evangelischen Gemeindezentrum Schömburg

Samstag, 3. Februar 2024

Klausur des Gesamtkirchengemeinderats in Tübingen

Sonntag, 4. Februar 2024

10.00 Uhr *Endingen:* suz-Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl

10.00 Uhr *Tübingen:* Mitarbeitergottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Stefan Kröger

10.15 Uhr *Schömburg:* **EINS-Gottesdienst** im Evangelischen Gemeindezentrum mit Marco Görtler in der Themenreihe: „Gemeinde bauen“, mit Botschaft, Band und Livestream sowie der Möglichkeit zur Einzelsegnung. Anschließend gemeinsames Mittagessen. Herzliche Einladung!

17.00 Uhr **Jugendkreis** im Jugendhaus Erzingen

Montag, 5. Februar 2024

16.30 Uhr **Jungschar** im St.-Anna-Stift in Dotternhausen

20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

Dienstag, 6. Februar 2024

17.00 Uhr **Jungschar** im Jugendhaus Erzingen

19.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** im Gemeindezentrum – Anfrage bei Karin Eha 07427 466321 oder Pia Seeburger 07427 721

Mittwoch, 7. Februar 2024

15.00 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Gemeindehaus in Endingen

20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953

20.00 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

Donnerstag, 8. Februar 202417.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus19.30 Uhr **Ökumenischer Hauskreis** vierzehntägig in den **ungeraden** Kalenderwochen.
im Gemeindezentrum - Anfrage bei Carmen Schneider 07427 914767, bzw. 0151 75067389 oder
Rosmarie Staiger 07427 8699**Hinweise:**Pfarrer Stefan Kröger hat **Urlaub vom 9. bis 17. Februar**. Die pfarramtliche **Vertretung** übernimmt das Pfarrbüro in Endingen, Pfarrer Dr. Martin Brändl, gemeindebuero.endingen@elkw.de Tel. 07433 - 930 210weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde regelmäßig sonntags über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schömburg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.**Gottesdiensttelefon**

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert!

Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.**Jugendraum****Diese Terminübersicht erscheint lediglich einmal pro Monat im Amtsblatt! Bei Interesse bitten wir Sie, diesen Flyer aufzuheben! Vielen Dank!**

Jugendraum

Weilen u.d.R

Programm für den

Februar

Mo + Mi
14:30 - 16:15 Uhr



05.02 + 07.02 Masken und Konfettikanone basteln	12.02 + 14.02 Geschlossen
19.02 + 21.02 Schneekugeln gestalten	26.02 + 28.02 Fenster bemalen mit Window Color



Rathaus Weilen u.d.R
Angelstraße 1
72367 Weilen u.d.R

